

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang der Fakultät M M.Eng.
Werkstofftechnik im Maschinenbau
an der Technischen Hochschule Ingolstadt**

vom 25.03.2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang der Fakultät M M.Eng. Werkstofftechnik im Maschinenbau an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 18.07.2016 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird der Buchstabe „M“ durch das Wort „Maschinenbau“ ersetzt und die Wörter „im Maschinenbau“ werden durch die Wörter „und Ressourceneffizientes Engineering“ ersetzt.
2. Die Präambel wird wie folgt gefasst:
„Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 und 3 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:“
3. Die Vorbemerkung zum Sprachgebrauch wird wie folgt gefasst:
„Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen erfolgen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form und gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.“
4. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Wörter „der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und“ werden gestrichen.
 - b. Die Wörter „25.07.2011 in ihrer jeweiligen“ werden durch die Wörter „17.07.2023 in der jeweils gültigen“ ersetzt.
5. § 2 wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Ziel des Masterstudiengangs Master Werkstofftechnik und Ressourceneffizientes Engineering ist die Vermittlung ingenieurwissenschaftlichen Wissens. ²Auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden werden die Hochschulabsolventen auf Führungs- und Expertenaufgaben international agierender Unternehmen und Organisationen mit Schwerpunkt Automobil, Luftfahrt,

Maschinenbau und erneuerbare Energien vorbereitet. ³Der Studiengang vermittelt neben fachlichem und methodischem Wissen auch Anstöße zur Entwicklung sozialer Kompetenzen. ⁴Die Studierenden sind damit in der Lage ihr Handeln im Kontext gesellschaftlicher Prozesse kritisch, reflektiert und mit Verantwortungsbewusstsein zu gestalten. ⁵Ebenso fördert er das selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten mit Fokus auf die angewandte Forschung.

- (2) ¹Der Schwerpunkt der Lehrinhalte liegt bei der Vermittlung von Kompetenzen in weiterführenden Kenntnissen der Werkstofftechnik sowie eine Vertiefung in modernen Technologien und dem ressourceneffizienten Umgang mit Werkstoffen. ²Ziel ist, die Studierenden zu befähigen nach ihrem Abschluss in den Feldern Automobil, Luftfahrt, Maschinenbau und erneuerbare Energien im Bereich technische Entwicklung, Konstruktion, Lebensdauervorhersage, Qualitätssicherung, Schadensanalyse und Werkstofftechnik tätig zu werden. ³Dabei baut das Studienprogramm im Wesentlichen auf die Inhalte auf, die an der THI in den Bachelorstudiengängen Fahrzeugtechnik, Luftfahrttechnik, Ingenieurwissenschaften oder Maschinenbau vermittelt werden. ⁴Der Masterstudiengang eröffnet den Studierenden Möglichkeiten einer anschließenden Promotion bzw. Tätigkeit in der Forschung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird nach dem Wort „Fahrzeugtechnik,“ das Wort „Luftfahrttechnik,“ eingefügt.
- b. Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
 - „(2) ¹Ergibt sich bei Studienbewerbern, dass spezielle erforderliche Vorkenntnisse aus dem ingenieurwissenschaftlichen Bereich und angrenzenden Disziplinen fehlen, so können sie unter der Bedingung der Ableistung zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen befristet zugelassen werden. ²Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abzuleisten sind. ³Die noch abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zulassungsbescheid aufgeführt. ⁴Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind ggf. zusätzlich zu den nach Abs. 6 zu erbringenden Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren. ⁵Die nach Satz 3 genannten Studien- und Prüfungsleistungen sind innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums zu erbringen; innerhalb dieses Jahres ist jeweils maximal eine Wiederholung möglich.
 - (3) ¹Die Immatrikulation gemäß Abs. 2 erfolgt befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Erfüllung der Auflage nach Abs. 2 Satz 1 von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Aufлагenerfüllung nicht innerhalb der bestimmten Fristen erbracht oder die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, ist die befristete Immatrikulation zurückzunehmen.“
- c. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
- d. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa. Vor die Wörter „Die Nachweise“ wird die Satznummerierung „¹“ eingefügt und Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa. Die Wörter „Die Nachweise“ werden durch die Wörter „Der Nachweis“ ersetzt.
 - bbb. Das Wort „sind“ wird durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - bb. Vor die Wörter „Wird der Nachweis“ wird die Satznummerierung „²“ eingefügt und Satz 2 wird wie folgt geändert.
 - aaa. Die Angabe „lit. a) Satz 1“ wird gestrichen.
 - bbb. Die Angabe „Absatz 1 lit. a) Satz 1“ wird durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
 - e. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Wörter „können mit Zustimmung der Prüfungskommission zugelassen werden, wenn“ durch die Wörter „werden zugelassen, wenn die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 erfüllt sind und“ ersetzt.
 - bb. Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa. In lit. a) werden nach dem Wort „Fahrzeugtechnik,“ die Wörter „Luftfahrttechnik, Ingenieurwissenschaften,“ eingefügt.
 - bbb. In lit. b) werden nach dem Wort „Fahrzeugtechnik,“ die Wörter „Luftfahrttechnik, Ingenieurwissenschaften,“ eingefügt und die Angabe „Satz 1“ wird gestrichen.
 - f. Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:
 „(7) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Absatz 1 und Absatz 6 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 86 BayHIG.“
 - g. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 werden die Wörter „Studiengang (Vollzeitstudium)“ durch die Wörter „Vollzeitstudiengang (Vollzeitstudium) oder Teilzeitstudiengang (Teilzeitstudium)“ ersetzt.
 - b. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „¹Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt drei, die des Teilzeitstudiums sechs, theoretische Semester jeweils mit einer Workload von 90 ECTS.“
 - c. Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Die Studienbewerber müssen bei der Bewerbung zum Studiengang erklären, ob sie ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium anstreben.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 2 werden nach den Wörtern „60 Leistungspunkte“ die Wörter „bzw. für ein Teilzeitstudium pro Studienjahr in der Regel maximal 30 Leistungspunkte“ eingefügt.
 - b. In Satz 4 werden die Wörter „Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 werden die Wörter „1 zu dieser Satzung“ gestrichen.

- b. In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „verbindlich“ durch die Wörter „verpflichtend zu absolvieren“ ersetzt.
 - c. In Absatz 3 wird das Wort „Leistungsnachweisen“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.
7. § 7 Absatz wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Nr. 5 und Nr. 7 wird das Wort „Anlage 1“ jeweils durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
 - bb. Nr. 9 wird gestrichen und die bisherige Nr. 10 wird Nr. 9.
 - b. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlmodule tatsächlich angeboten werden. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Die Fakultät stellt sicher, dass ein begonnenes Modul auch abgeschlossen werden kann.“
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „zweiten Studiensemesters“ die Wörter „bzw. bei einem Teilzeitstudium zu Beginn des dritten Studiensemesters“ eingefügt.
 - b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Vollzeitstudium beträgt die Bearbeitungszeit der Masterarbeit sechs Monate; im Teilzeitstudium beträgt die Bearbeitungszeit der Masterarbeit zwölf Monate.“
 - c. In Absatz 4 werden die Wörter „Ausgabe der Abschlussarbeit in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt“ durch die Wörter „Abschlussarbeit in der APO THI“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a. Nach der Überschrift wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden wurden.“
 - b. Vor den Wörtern „Die Bildung“ wird die Absatznummerierung „(2)“ eingefügt und die Wörter „Anlage 1“ werden durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) in der jeweiligen Fassung enthaltenem“ durch die Wörter „Anlage zur APO THI enthaltenen“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 werden nach den Wörtern „gemäß dem in der“ die Wörter „Anlage zur“ eingefügt.
11. In § 11 Absatz 2 wird das Wort „enthaltenem“ durch das Wort „enthaltenen“ ersetzt.

12. Die Anlage der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang der Fakultät M M.Eng. Werkstofftechnik im Maschinenbau an der Technischen Hochschule Ingolstadt erhält die Fassung der Anlage zu dieser Änderungssatzung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2024/2025 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 25.03.2024 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 10.04.2024

gez.

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 15.04.2024 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.04.2024 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 15.04.2024.